

# Z U S T Ä N D I G K E I T S O R D N U N G

## für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Altenberge vom 27. März 2000 in der Fassung vom 12.05.2014

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2, 57 und 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GV.NRW.S. 590) und § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Altenberge vom 16.11.1999 hat der Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 27.03.2000 folgende Neufassung der Zuständigkeitsordnung für seine Ausschüsse beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Ausschüsse des Rates haben die nachstehenden Befugnisse vorbehaltlich gesetzlicher und anderer örtlicher Bestimmungen.
- (2) Die Ausschüsse sind ermächtigt, dem Bürgermeister die Entscheidung über Angelegenheiten, über die sie nach dieser Zuständigkeitsordnung entscheiden könnten, zu übertragen.
- (3) § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird durch diese Zuständigkeitsordnung nicht berührt.
- (4) Betrifft eine Angelegenheit die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse, so hat der Bürgermeister eine Koordinierung vorzunehmen.
- (5) Der Rat überträgt die Abwägungsentscheidung nach § 125 Abs. 2 i.V. mit § 1 Abs. 4 - 7 BauGB über die Entstehung der Erschließungsbeitragspflicht im unbeplanten Innenbereich auf den Bürgermeister.

### § 2

#### Hauptausschuss

#### I. Aufgaben:

1. Abstimmungen der Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander (§ 59 Abs. 1 GO).
2. Dringlichkeitsentscheidungen (§ 60 Abs. 1 GO).

### **1.3**

3. Vorbereitung der Haushaltssatzung und Ausführung des Haushaltsplanes (§ 59 Abs. 2 GO).
4. Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO).

5. Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO und § 5 der Hauptsatzung.
6. Angelegenheiten die nicht unter die §§ 3 - 8 dieser Zuständigkeitsordnung fallen.

## **II. Entscheidungsbefugnisse:**

1. Stundung von Forderungen über 12 Monate hinaus über Beträge von mehr als 2.500 EURO.
2. Erlass von Forderungen über 2.500 EURO im Einzelfall.
3. Vergabe von Aufträgen in einer Höhe von 25.000,-- € bis 70.000,-- €, sofern es sich um freihändige Vergaben, Vergaben, die nicht nach den Bestimmungen der VOL/VOB durchgeführt werden oder Vergaben, bei denen nicht der Mindestbietende den Zuschlag erhalten soll, handelt. Über alle übrigen Vergaben entscheidet der Bürgermeister.
4. Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, ausschließlich Angelegenheiten der Abfallwirtschaft.
5. Vermietung und Verpachtung gemeindeeigener Anlagen.
6. Genehmigung von Dienstreisen einzelner Rats- u. Ausschussmitglieder im Inland, außer Bürgermeister und dessen Stellvertreter.
7. Angelegenheiten zu I 5, soweit sie nicht in die Zuständigkeiten des Rates oder anderer Fachausschüsse fallen.

## **§ 3**

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

#### **I. Aufgaben:**

1. Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde (§ 59 Abs. 3 und § 101 Abs. 1 GO).
2. Prüfung von Einzelvorgängen.
3. Beratung des Prüfungsberichtes des Gemeindeprüfungsamtes über die Rechnungslegung der Gemeinde (§ 105 Abs. 6 GO).

## 1.3

### II. Entscheidungsbefugnisse:

Keine.

## § 4

### Bau- und Planungsausschuss

#### I. Aufgaben:

1. Bauleitplanung und Landesplanung.
2. Sonstige Aufgaben der Gemeinde im Rahmen des BauGB, des Denkmalschutzgesetzes sowie der Landesbauordnung im Zusammenhang mit Baugenehmigungsverfahren.
3. Entwässerungsangelegenheiten.
4. Planung, Vergabe und Durchführung von gemeindlicher Hoch- und Tiefbaumaßnahmen.
5. Friedhofsangelegenheiten.
6. Straßenbeleuchtung.
7. Bauhof nebst Fuhrpark

#### II. Entscheidungsbefugnisse:

1. Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB) und Ausnahmen von Veränderungssperren (§ 14 BauGB).
2. Einvernehmen zu Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes und zu Bauvorhaben sowie Beteiligung der Gemeinde nach §§ 31 bis 37 BauGB.
3. Vergabe von Aufträgen gem. § 4 I in einer Höhe von 25.000,-- € bis 50.000,-- €, sofern es sich um freihändige Vergaben, Vergaben, die nicht nach den Bestimmungen der VOL/VOB durchgeführt werden oder Vergaben, bei denen nicht der Mindestbietende den Zuschlag erhalten soll, handelt. Über alle übrigen Vergaben entscheidet der Bürgermeister.
4. Anträge betreffend Straßenbeleuchtung.
5. Stellungnahme zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

6. Art und Umfang von besonderen Baumaßnahmen im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse des Rates.
7. Angelegenheiten des Bauleitplanverfahrens mit Ausnahme der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB, den endgültigen Entscheidungen über die im Rahmen von Beteiligungen nach §§ 3 u. 4 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken und der abschließenden Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuches.

## § 5

### Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss

#### I. Aufgaben:

1. Prüfung der Umweltverträglichkeit der Entwürfe von Bebauungsplänen.
2. Prüfung der Umweltverträglichkeit bei sonstigen Aufgaben im Rahmen des BauGB sowie der Landesbauordnung im Zusammenhang mit Baugenehmigungsverfahren; ausgenommen sind:
  - a) Bauvorhaben im Bereich eines Bebauungsplanes
  - b) Bauvorhaben im Sinne von § 34 BauGB
  - c) Bauvorhaben im Sinne von § 64 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (§ 4 II 2)
3. Verkehrsangelegenheiten.
4. Planung, Vergabe und Durchführung von gemeindlichen Freianlagen.
5. Angelegenheiten der Energie -und Abfallwirtschaft sowie des Umweltschutzes.
6. Angelegenheiten der Landschaftsplanung und der Landschaftspflege.
7. Naturdenkmale.
8. Baumschutz.

#### II. Entscheidungsbefugnisse:

1. Planung und Durchführung von gemeindlichen Freianlagen.
2. Vergabe von Aufträgen gem. § 5 I Ziffer 4 - 8 in einer Höhe von 25.000,-- € bis 50.000,-- €, sofern es sich um freihändige Vergaben, Vergaben, die nicht nach den Bestimmungen der VOL/VOB durchgeführt werden oder Vergaben, bei denen nicht der Mindestbietende den Zuschlag erhalten soll, handelt. Über alle übrigen Vergaben entscheidet der Bürgermeister.

## 1.3

3. Anträge betreffend Verkehrsangelegenheiten.
4. Angelegenheiten der Energie- und Abfallwirtschaft sowie des Umweltschutzes, soweit sie nicht von grundlegender Bedeutung sind oder eine Satzungsänderung erfordern.
5. Angelegenheiten der Landschaftsplanung und der Landschaftspflege.
6. Naturdenkmale.
7. Baumschutz.

## § 6

### Schul-, Sozial-, Sport- und Kulturausschuss

#### I. Aufgaben:

1. Schulwesen einschließlich Schülerbeförderung.
2. Mitwirkung bei der Schulentwicklungsplanung.
3. Freiwillige Aufgaben der Familien-, Alten- und Sozialhilfe.
4. Kindergartenangelegenheiten.
5. Kinder- und Jugendarbeit.
6. Spätaussiedler-, Ausländer- und Asylangelegenheiten.
7. Allgemeine Angelegenheiten des Sports.
8. Benutzung gemeindlicher Sport- und Kultureinrichtungen.
9. Heimat-, Kunst- und Kulturpflege.
10. Denkmalschutzangelegenheiten.
11. Pflege der Partnerschaften.
12. Angelegenheiten der Volkshochschule und Musikschule.
13. Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann.
14. Gewährung von Zuschüssen in sozialen Angelegenheiten sowie zur Förderung von Sport, Kultur, Heimatpflege pp.

**II. Entscheidungsbefugnisse:**

1. Grundsätzliche Schülerbeförderungsangelegenheiten.
2. Benutzung der gemeindlichen Sport- und Kultureinrichtungen einschließlich Festsetzung von Eintrittspreisen.
3. Durchführung von besonderen Veranstaltungen.
4. Angelegenheiten der Partnerschaften von grundsätzlicher Bedeutung.
5. Einleitung von Unterschutzstellungsverfahren nach dem Denkmalschutzgesetz.
6. Bewilligung von Zuschüssen in sozialen Angelegenheiten sowie zur Förderung von Sport, Kultur, Heimatpflege, pp. im Rahmen der für diesen Zweck bestehenden Haushaltsansätze.

**§ 7****Wahlausschuss****I. Aufgaben:**

Aufgaben gemäß Kommunalwahlgesetz.

**II. Entscheidungsbefugnisse:**

Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Kommunalwahlgesetzes.

**§ 8****Wahlprüfungsausschuss****I. Aufgaben:**

Aufgaben gemäß Kommunalwahlgesetz.

**II. Entscheidungsbefugnisse:**

Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Kommunalwahlgesetzes.

## 1.3

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 06.02.1995, geändert durch Beschluss vom 29.05.1995, außer Kraft.

Die durch Beschluss des Rates vom 17.12.2001 geänderten Geldbeträge der §§ 2 II Ziffer 1 - 3, 4 II Ziffer 3 sowie 5 II Ziffer 2 (Umstellung von DM auf EURO) und § 6 II Ziffer 6 2. Halbsatz treten am 01.01.2002 in Kraft.